

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Anfangsgründe des Wechselrechts

Musäus, Johann Daniel Heinrich

Kiel, 1777

VD18 12442739

Zweytes Kapitel. Vom Wechselprotest.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15534



Zweytes Kapitel. Vom Wechselprotest.

§. 112.

Ein vorzügliches Mittel ist Protestation^{a)}, oder die solenne Erklärung, daß man seinem aus einem Wechsel habenden Rechte nicht entsagen, sondern sich solches vorbehalten wolle^{b)}: welche in Wechselfachen vielfältig nöthig ist.

a) THOMASIVS de protestatione ius protestantis conferuante. progr.

b) UFFENBACH dissert. de protestatione in cambiis. Altorfi 1715.

§. 113.

Der Grund derselben beruht in Rücksicht auf trassirte Wechsel, in der Verbindlichkeit des Trassanten, für die richtige Beendigung des Wechselcontracts zu stehen^{a)}; welches bey einigen Wechselfeln, wenn sie indossirt sind, allenfalls auf den Indossanten seine Anwendung findet^{b)}. Wobey aber auch nichts darf vorgenommen werden, wodurch ein Briefinhaber seinem habenden Rechte entsagt, oder sich mit einem andern einläßt.

a) S. meine Diff. de Trassato litteras cambiales in honorem acceptante Cap. I. §. I. Es geht hier nach der teutschen Paromie Hand muß Hand wahren.

b) DONDORF de termino peremptorio solutionis et protestationis cambiarum. §. 27. HOECKNER de litterar. cambialium indossamento Cap. III. §. II. Sonst ist bey eigenen Wechselfeln nicht leicht Protest nöthig.

§. 114.

§. 114.

Diese Protestation ist nun überhaupt nöthig, wenn man Gefahr läuft, ein aus dem Wechsel-Contract habendes Recht zu verlieren, und muß von jedem geschehen, der einigen Nachtheil zu besorgen hat.

§. 115.

Der erste Fall, wo Protest erfordert wird, ist der, wenn der Trassat die Annehmung des Wechsels verweigert, und solche gänzlich ausschlägt^{a)}; es mag geschehen warum es will.

a) Ludovici Cap. IV. §. 42.

§. 116.

Eben dieses ist nöthig, wenn die Acceptation fehlerhaft, und nicht so geschieht, wie sie geschehen sollte. Zum Exempel: Wenn Trassat unter Bedingungen acceptirt^{a)}, oder sonst Bestimmungen hinzufügt^{b)}, die der Absicht des Präsentanten entgegen sind.

a) Ludovici a. a. O. §. 36.

b) S. oben §. 67. und Königke Anm. zur Leipzig. W. D. §. 8.

§. 117.

Gleichfalls ist Protestation nöthig, wenn der Trassat den Wechsel zwar acceptirt hat, die Bezahlung aber nicht zur gehörigen Zeit leistet^{a)}.

a) FRANCKE Libr. I. Sect. IV. Tit. VIII. p. 427.

§. 118.

Eben dieses tritt ein, wenn die Bezahlung Stückweise^{a)}, oder nicht auf die im Wechsel benannte

54 Dritter Abschnitt. Zwentess Kap.

Bedingungen und nach Ablauf längerer Zeit, angeboten wird.

a) Ludovici Cap. IV. §. 84.

§. 119.

Die Art und Weise einer solchen Protestation besteht darin, daß der Briefinhaber den Acceptanten nochmals befragt, ob er bezahlen wolle oder nicht? nach beharrlicher Weigerung, sich alle Gerechtfame vorbehält, und darüber einen schriftlichen Aufsatz machen läßt.

§. 120.

Dieses geschieht gemeiniglich von einem Notarius und zwey Zeugen ^{a)}: welche auch allenfalls allein die Protestation verrichten können. An einigen Orten sind gewisse Notarien besonders dazu bestellt ^{b)}, an andern aber kann es auch, besonders wo Handlungsgerichte sind, der Handelsgerichts-Actuarius ^{c)}.

a) UFFENBACH Cap. 7. §. 29. KRESS Specim. Jurisprud. forens. Libr. III. Tit. XXII. §. II.

b) S. Heydiger Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts Cap. VIII. §. 91.

c) Phoonfen Amsterdamer Wechselgebrauch C. XI. pol. 4. Zipfel Tr. von Wechselbriefen Sect. VI. p. 185.

§. 121.

In Ansehung der Zeit ist hier weiter nichts zu bemerken, als daß die Protestation, der Regel nach, sobald etwas nachtheiliges sich ereignet, unver-

verzüglich geschehen, und dem, den sie betrifft, müsse zugesandt werden ^{a)}).

a) Beispiele besonderer Verordnungen hierüber hat *Ludovici* Cap. IV. § 43 44. S. auch *STRYCK* de cautel. contractuum Sect. 3. Cap. 3. §. 16.

§. 122.

Der Nutzen der Protestation von Seiten des Präsentanten, besteht darinnen, daß, falls der Wechsel gar nicht acceptirt ist, er seinen Regreß gegen den Trassanten und alle übrigen Aussteller, und zwar gegen jeden auf die ganze Wechselforderung zu nehmen, und nicht nur die ganze Summe, sondern auch die Ersetzung aller gehaltenen Schäden und Unkosten zu fordern, berechtigt ist. Wesfalls ihm, sobald der Wechselbrief zurückgekommen, der Aussteller hinlängliche Sicherheit leisten, oder die Valuta wieder erstatten, und den ganzen Wechselcontract aufheben muß.

§. 123.

Falls hergegen bereits acceptirt gewesen, steht dem Präsentanten frey, nach interponirten Protest, gegen den Trassanten zu klagen, ohne daß er dadurch seinen Regreß gegen den Trassanten oder Indossanten verliert ^{a)}).

a) *Ludovici* Cap. IV. §. 57.

§. 124.

Dem Trassanten hilft der Protest eigentlich zu weiter nichts, als zum Beweis gegen den Trassanten, wenn dieser ihm bereits vorher zur Bezahlung

56 Dritter Abschnitt. Zweytes Kap.

des Wechsels verbunden gewesen ist, und er desfalls gegen ihn klagen will.

§. 125.

So hilft auch dem Trassaten oder Acceptanten, der etwan vom Präsentanten interponirte Protest nichts; es giebt aber Fälle, wo er selbst sich der Protestation mit Nutzen bedient^{a)}; davon bereits im vorigen Capitel gehandelt ist.

a) S. Brüchting Unterricht zum gründlichen Verstand des Wechselrechts II. Theil VI. Cap. §. 7.



Drit-

Drittes Kapitel.

Von der Acceptation zur Ehre der Wechselbriefe.

§. 126.

Wenn der Trassat einen an ihm gerichteten Wechsel nicht acceptirt, so ist es gewöhnlich, daß ein anderer die Zahlung zu leisten übernimmt^{a)}. Man nennt dieses *acceptationem in honorem litterarum cambialium, adimplementum litterarum cambialium honoris causa*^{b)}, *implementum non invitatum*^{c)}, *qualificatum*^{d)}, und *sopra protesto*^{e)}; obgleich letztere Bedeutung eigentlich davon verstanden wird, wenn der Trassat selbst den Wechsel annimmt, sich aber andere Bedingungen vorbehält, als die, unter welchen der Wechsel auf ihn gezogen ist^{f)}.

a) S. R. de TURRI de cambiis diff. II. qu. XIII. n. 50. et qu. XIV. n. 54. HORN de praerogativa mor. Germ. in concursu cum leg. recept. Sect. I. §. 10.

b) THOMASIVS f. p. FRANCKE de iure adimplementi litterarum cambialium honoris causa. Hal. 1715.

c) REMER de vero obligationum valore Sect. II. Cap. XIII. §. 10.

d) CARPZOV in diff. de cambiis Thes. XLIX.

e) Marperger Beschreibung der Messen und Märkte Cap. X. §. 44.

f) S. meine diff. de trassato litteras cambiales in honorem acceptante §. IV.